

Lebens, so ist doch festzustellen, daß eine völlige Uniformierung aller früher autonomen öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. deren Einbindung in die NS-Herrschaft nicht immer gelang, sei es im kirchlichen Bereich, wo trotz "Vereinbarung zur Sicherung der guten Zusammenarbeit zwischen Partei, Staat und Kirche" weiterhin eigene Ziele vertreten wurden, auf dem Arbeitssektor, wo die DAF nur als Scheinvertretung der Arbeiterschaft angesehen wurde oder im Verwaltungsbereich selbst, wenn Stellenbesetzungen nicht nach dem Grundsatz der Parteizugehörigkeit erfolgen konnten, sondern das fachlich geschulte Personal der "alten" Bürokratie im Amt belassen werden mußte, - und dies oftmals entgegen Bürckels eigenen Vorstellungen zur Besetzung mit "Hoheitsträgern" der Partei. Somit entstanden trotz reichseinheitlicher Zusammenfassungen und auch Selbstgleichschaltungen, trotz Hierarchisierung von Vereinen, Verbänden und Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Kammern in vielen Bereichen Nischen und relative "Freiräume", d.h. frei von öffentlicher Kontrolle, oder Bereiche, die nach den verschiedenartigsten Formen der NS-Diktatur organisiert waren. Auch aus dem Personalbereich erwachsen verschiedenartige Praktiken zur Ausgestaltung von NS-Politik, je nachdem ob ein "gelernter" Verwaltungsmann (Karl Barth im Reichskommissariat) oder ein "gewachsener" Parteimann (Fritz Schwitzgebel als NSDAP-Kreisleiter und OB von Saarbrücken) dem Amte vorstand. Dies bedeutet nicht, daß der totalitäre Aspekt dieser Vorgänge qualitativ weniger brisant einzuschätzen wäre, markiert aber um so mehr Erscheinungsbilder von Nicht-Konformismus bzw. von Umdeutung, Abänderung oder Umgehung NS-staatlicher Direktiven.

Die während der Abtrennung des Saargebietes vom Reich geschaffenen Rechtsverhältnisse waren erheblich; demgemäß führte die Umstellung auf Reichsrecht zu großen Schwierigkeiten im sachlichen Bereich, in den Zuständigkeiten, aber auch aufgrund politischer Entscheidungen, wenn den Saarländern "Vergünstigungen" oder vorher propagandistisch gepriesene Besserstellungen in vielen Bereichen verwehrt blieben. Die Rechtsangleichung erfolgte nicht in einem Zuge, sondern in Etappen, die sich bis 1938 und danach hinzogen. Zwar galten die verfassungsrechtlichen Leitlinien auch an der Saar sofort, doch wurden im materiellen Recht viele Gesetze nicht oder erst sehr spät eingeführt. Das hinderte den NS-Maßnahmenstaat nicht, den im Reich bestehenden Kontroll- und Überwachungsapparat auch im Saarland einzurichten, auszubauen und mit entsprechender Härte zu betreiben. Doch läßt gerade die rechtliche Ausstattung des neuen staatlichen Gebildes "Saar" mit Sonderregelungen, Vorbehalten, Vorläufigkeiten und Rücksichtnahmen eine klare Systematik des verfassungspolitischen Konzepts vermissen und demonstriert die polykratische Aufteilung der NS-Staatsorganisation; diese kommt auch in der Satrapenpolitik des Gauleiters Bürckel zum Ausdruck, in den Sonderformen der "Landes"-Verwaltung oder in den Besonderheiten auf kommunaler Ebene. Aus dem "künstlichen" Gebilde "Saargebiet" war bei der Übernahme durch das Reich weder ein "Land" im alt hergebrachten Sinne entstanden noch ein Modell, das zielstrebig als Exempel einer künftigen Reichsreform hätte dienen können. Es erscheint kaum einleuchtend, daß dies von vornherein Hitlers Absicht mit dem Ziel einer besseren Herrschaftskontrolle war; viel eher scheint mir die Saar